

## ***-Entwurf-***

### **Richtlinien für die Gewährung ~~einmaliger~~ wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Hilfen außerhalb des Elternhauses**

#### **Einleitung**

Wird Hilfe nach den §§ 27 II, 32 – 35 und 35 a Abs. 2 – 4 SGB VIII außerhalb des Elternhauses gewährt, so ist gemäß § 39 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt des Kindes sicherzustellen.

Der Unterhalt umfasst neben der Sicherung des gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs durch laufende Leistungen auch die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII.

Die Bewilligung einer einmaligen Beihilfe oder eines Zuschusses ist eine Ermessensleistung des Jugendamtes. Dabei sind stets die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen, d. h. der besondere entwicklungsbedingte Bedarf des einzelnen jungen Menschen. Das Jugendamt prüft in jedem Einzelfall, ob eine Beihilfe oder ein Zuschuss unter den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bewilligt werden kann.

Beihilfen/Zuschüsse sind grundsätzlich vor Ihrer Inanspruchnahme zu beantragen, damit durch die betreuenden SozialarbeiterInnen rechtzeitig eine Bedarfsprüfung vorgenommen werden kann. Die Entscheidung über die Gewährung der Beihilfen/Zuschüsse erfolgt durch das Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe nach Stellungnahme der entsprechenden SozialarbeiterInnen. In Ausnahmefällen können Beihilfen/Zuschüsse auch nachträglich bewilligt werden, wenn diese spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Entstehung beantragt/bekannt werden.

Diese Richtlinien sind eine Arbeitsgrundlage für wirtschaftliche Hilfeleistungen mit dem Ziel, für gleiche Sachverhalte und Bedingungen einheitliche Leistungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu erreichen. Die in diesen Richtlinien im Einzelnen aufgeführten Beihilfen und Zuschüsse sind nicht abschließend, sie umfassen aber einen wesentlichen Teil der in der Praxis relevanten Einmalleistungen.

Die Richtlinien gelten sowohl für Minderjährige als auch für junge Volljährige.

#### **1. Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII**

##### Tagesgruppe:

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung in der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib in seiner Familie sichern. Es sind die nach §§ 78 a ff. SGB VIII vereinbarten Entgeltsätze zu zahlen.

##### Familienpflege/Tagespflege als Hilfe zur Erziehung:

Die durch die Tagesgruppe praktizierte Erziehungshilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden. Gemäß § 32 Satz 2 SGB VIII kann die Hilfe auch in einer geeigneten Familie stattfinden. Die laufenden Leistungen orientieren sich an den für die Kindertagespflege ~~gemäß § 23 SGB VIII~~ **in den**

## **Entwurf**

**Richtlinien der Stadt Gummersbach zur Förderung von Kindern in Tagespflege** festgelegten Sätzen.

Darüber hinaus werden keine Beihilfen/Zuschüsse gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII gewährt.

### **2. Vollzeitpflege § 33 SGB VIII /Bereitschaftspflege § 42 SGB VIII**

Die laufenden Leistungen im Bereich der Vollzeitpflege werden in Höhe der von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzten – nach Altersgruppen gestaffelten - Pauschalbeträgen gewährt.

Das pauschalierte Pflegegeld umfasst den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung.

**Erfolgt die Unterbringung nur in der Zeit von Montag bis Freitag (sog. Wochenpflege) beläuft sich das monatliche Pflegegeld auf 5/7 dieser Pauschalbeträge.**

Das Pflegegeld wird jeweils monatlich im Voraus gewährt. Aufnahme- und Entlassungstag gelten jeweils als ein Tag. Überzahltes Pflegegeld ist in der Regel zurückzuzahlen.

Bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegekindes von mehr als einem Monat wird in der Regel für die darüber hinaus gehende Zeit ~~nur der Erziehungsbeitrag gewährt~~ **das Pflegegeld um 25 % gekürzt.**

Im Fall der Bereitschaftspflege erhält die Pflegestelle wegen der besonderen Belastungen der Unterbringung 51 €/Tag/Kind (zzgl. notwendiger Hygieneartikel); nach 20 Tagen wird anteiliges Vollzeitpflegegeld gewährt.

**Die nach Landesrecht festgesetzten Kosten der Erziehung können angehoben werden, wenn an die Pflegeeltern aufgrund des Verhalten des Kindes erhöhte Anforderungen an ihre Erziehungsleistung gestellt werden. Die Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes erfassen dazu in Gesprächen mit den Pflegeeltern detailliert das Verhalten des Kindes und werten dies in einem standardisierten Verfahren aus.**

#### **2.1 Einmalige Beihilfen/Zuschüsse**

Die angemessene Höhe der nachfolgend im Einzelnen beschriebenen Beihilfen/Zuschüsse ist in der als Anlage beigefügten Tabelle festgeschrieben. Die Höhe ist dabei weitgehend als Prozentsatz der jeweils gültigen laufenden Pflegepauschalen ausgedrückt. Die sich daraus ergebenden Beträge werden auf volle Euro abgerundet.

## ***-Entwurf-***

### a) Leistungen für die Erstausrüstung:

Die Erstausrüstung gehört zur Grundausrüstung einer Pflegestelle. Sie kann deshalb bei Bedarf als einmalige Leistung gewährt werden, da in den laufenden Leistungen keine Mittel für die Erstausrüstung vorhanden sind.

Die Kosten der Erstausrüstung umfassen i. d. R. die kindgerechte Einrichtung des Kinderzimmers mit Möbeln und sonstigen Ausstattungsgegenständen. Eine Vorlage der Belegen kann verlangt werden.

### b) Bekleidungserstausrüstung

Wenn junge Menschen bei Aufnahme in die Pflegestelle nicht über ausreichende und angemessene Kleidung verfügen, kann eine bedarfsgerechte Beihilfe für Bekleidung gewährt werden.

Eine Vorlage von Belegen kann verlangt werden.

### c) Beihilfen/Zuschüsse für wichtige persönliche Anlässe:

Zu den wichtigen persönlichen Anlässen gehören religiöse Anlässe wie z. B. Taufe, Kommunion und Konfirmation sowie Schulanfang oder vergleichbare Anlässe mit besonderem und einmaligen Charakter. Ein Nachweis über den Anlass sowie weitere Belege können verlangt werden.

### d) Klassenfahrten:

Die Kosten für Klassenfahrten werden in voller Höhe übernommen. Eine Bescheinigung der Schule ist vorzulegen.

### e)Ferienzuschuss:

Es wird jährlich ein einmaliger Ferienzuschuss **ohne auf Antrag gewährt, *der im Monat Juni automatisch mit dem monatlichen Pflegegeld ausgezahlt wird.*** Eine Bedarfsprüfung durch die SozialarbeiterInnen ist nicht erforderlich. ~~Als Nachweis genügt die Erklärung der Pflegeeltern, dass eine Urlaubsreise gemeinsam durchgeführt wird bzw. die Teilnahme an einer Ferienfreizeitmaßnahme erfolgen soll.~~

### f) Weihnachtsbeihilfe:

Weihnachtsbeihilfe wird ohne Antrag entsprechend den Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland gewährt.

### g) Starthilfe zur Begründung eines eigenen Hausstandes:

Sofern die jungen Menschen die Pflegestelle verlassen, um einen eigenen Hausstand zu gründen, kann eine Starthilfe für die Ersteinrichtung sowie für den Lebensunterhalt des ersten Monats gewährt werden. Eine entsprechende Stellungnahme der/des SozialarbeiterIn ist notwendig. Eine Vorlage von Belegen kann verlangt werden.

## Entwurf

### h) **Beihilfen für Schulbesuch** ~~Nachhilfeunterricht:~~

- Die Kosten für Nachhilfeunterricht werden bei Vorlage einer Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit **(bei ansonsten gefährdeter Versetzung oder Schulabschluss)** dieser Maßnahme zunächst für max. 2 Stunden wöchentlich für ein halbes Jahr übernommen. Falls nach dieser Zeit weitere Nachhilfestunden notwendig werden, ist hierzu eine entsprechende Stellungnahme der/des zuständigen SozialarbeiterIn unter Beifügung eines Berichtes der Schule erforderlich. Die Höhe der Beihilfe orientiert sich an den Empfehlungen des Landschaftsverbandes Rheinland über die Vergütungssätze für die Erteilung von Nachhilfeunterricht.
- **Kosten für die Anschaffung eines Computers oder eines vergleichbaren technischen Gerätes können bezuschusst werden, wenn die Notwendigkeit der Anschaffung durch eine Bescheinigung der Schule nachgewiesen wurde. Der Zuschuss wird nach Vorlage des Kaufbeleges ausgezahlt.**
- **Kosten der von der Schule verlangten Schulbücher werden in voller Höhe übernommen, sofern keine Lernmittelbefreiung besteht. Die Kosten werden nach Eingang von Kaufbelegen erstattet.**
- **Elternbeiträge zum Besuch der Offenen Ganztagschule können übernommen werden, wenn der Besuch der OGS für das Pflegekind pädagogisch notwendig ist.**

### i) **Brillenbeihilfe**

**Für Brillen zur Korrektur der Sehstärke kann eine Bezuschussung in Höhe von 50 % der Kosten, maximal bis zu einer Höhe von 100,00 €, erfolgen. Die Kosten werden nach Eingang eines Kaufbeleges erstattet.**

## 2.3 Unfallversicherung/Alterssicherung der Pflegeperson (§ 39 Abs. 4 SGB VIII)

Gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Die Höhe der Erstattungsbeträge orientiert sich an den Empfehlungen des Landesjugendamtes.

Aufwendungen zur Unfallversicherung der Pflegeeltern werden danach zur Zeit bis zu ~~79,00~~ **160,23 €** je Pflegeperson jährlich erstattet. Der Unfallversicherungsbeitrag wird nach Vorlage des entsprechenden Nachweises rückwirkend zum Jahresende angewiesen.

## **-Entwurf-**

Als angemessene Alterssicherung gelten zur Zeit Aufwendungen bis zu einer Höhe von monatlich insgesamt ~~80,00~~ **85,06 €** je Pflegekind. Die hälftige Erstattung beläuft sich demnach auf maximal ~~40~~ **42,53 €** je Pflegekind

Die Beiträge zur Alterssicherung werden jeweils monatlich mit der Pflegegeldleistung angewiesen, sofern eine verbindliche Erklärung der Pflegeperson(en) vorliegt, dass die Pauschale zweckentsprechend verwendet wird.

### **2.4 Anrechnung der Ausbildungsvergütung/des Arbeitsverdienstes**

Für den ersten Monat der Ausbildung bzw. Berufstätigkeit wird ein Kostenbeitrag nicht verlangt.

### **2.5 Haftpflichtversicherung**

Für Pflegekinder ist eine Haftpflichtversicherung durch das Jugendamt abzuschließen. Diese regelt Schadensersatzansprüche gegenüber Dritten und Schadensersatzansprüche im Innenverhältnis.

### **3. Unterbringung in Einrichtungen, sonstige betreute Wohnform §§ 13, 27 II, 34, 35 oder 35 a Abs. 2 Ziff. 2-4 SGB VIII**

Es sind die nach §§ 78a ff SGB VIII vereinbarten Entgeltsätze zu zahlen.

#### Beihilfen/Zuschüsse (§ 39 Abs. 3 SGB VIII)

Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können bei bestimmten besonderen Anlässen gewährt werden, wenn sie nicht im vereinbarten Entgeltsatz enthalten sind.

Die Gewährung von einmaligen Beihilfen/Zuschüssen für Bekleidung bei Aufnahme des Kindes und für sonstige persönliche Anlässe wie Klassen-, Ferienfahrten, Weihnachtsbeihilfe, Beihilfen für den Schulbesuch, Starthilfe zur Begründung eines eigenen Hausstandes, Anrechnung der Ausbildungsvergütung/des Arbeitsverdienstes erfolgt – soweit nichts anderes vereinbart wurde - in Anlehnung an die unter Punkt 2 getroffenen Festlegungen.

### **Beendigung eines Hilfefalles**

Nach Beendigung einer Hilfe ist die überzahlte Hilfeleistung grundsätzlich zu erstatten.

### **Ausnahmeregelungen**

In besonders begründeten Einzelfällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung des Jugendamtes.

Die vorstehenden Richtlinien treten zum ~~01.01.2011~~ **01.04.2018** in Kraft und lösen die bis dahin geltenden Richtlinien für die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen ab.